

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom
28.11.2017
I.1/A

Unsere Zeichen/Auskunft erteilt
J. Rautenberg

Mailadresse
lagfw@diakonie-rwl.de

Düsseldorf
03.01.2018

Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1046

Sehr geehrte Herr Kuper,

beigefügt erhalten Sie die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die zu dem o. g. Gesetzentwurf abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/255**

A01

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

zum Gesetz zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land
Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspaket I, Gesetzentwurf der Landesregierung,
Drs. 17/1046

Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 10.01.2018

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und bewertet im Folgenden einzelne Paragraphen der Artikel 10 und 11.

Artikel 10 – Änderung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG)

§ 2 Gestaltung der Angebote

§ 2 Abs. 1

Mit dieser Änderung wird das Wahlrecht der Betroffenen gestärkt, indem die Diskriminierung einer Versorgungsform abgeschafft wird. Dies ist zu begrüßen. Wir betonen jedoch zugleich, dass der Ausbau ambulanter Strukturen im Interesse der Betroffenen auch weiterhin eine wichtige politische Aufgabe bleibt.

§ 3 Trägerinnen und Träger, Kooperationsgebot, Landesausschuss

§ 3 Abs. 1

In dieser Vorschrift geht es um die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten im Interesse der pflegebedürftigen Menschen. Der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI stellt hierzu eine Konkretisierung dar. Dabei sieht das SGB XI beim Abschluss dieser Rahmenverträge die Beteiligung der kommunalen Seite über „Arbeitsgemeinschaften der örtlichen Träger der Sozialhilfe“ vor. In Nordrhein-Westfalen haben die Kommunen diese Arbeitsgemeinschaften bis heute nicht gebildet, so dass bei Verhandlungen zu Landesrahmenverträgen regelmäßig die Frage der Bindungswirkung gegenüber den Kommunen rechtlich nicht eindeutig ist.

Wir fordern die Landesregierung weiterhin auf, im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes den Kommunen über das Landespflegerecht die Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgabe zur Bildung von Arbeitsgemeinschaften konkret vorzugeben.

§ 3 Abs. 3

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtages durch vorherige Anhörung ist gemäß § 21 Abs. 2 sichergestellt.

§ 5 Zusammenwirken von Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

§ 5 Abs. 2

Wir regen erneut die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Träger der Sozialhilfe in NRW an (vgl. Anmerkung zu § 3 Abs. 1). In jedem Fall muss sichergestellt werden, dass die

getroffene Vereinbarung für alle örtlichen Sozialhilfeträger verbindlich ist. Es kann nicht ins Belieben einer Kommune gestellt werden, ob sie der Vereinbarung beitreten möchte oder nicht.

Mit den Pflegestärkungsgesetzen ist die Feststellung der sog. "Heimnotwendigkeit" auf die Kommunen übergegangen. Der MDK trifft seitdem im Rahmen seiner Begutachtung dazu keine Aussage mehr. § 18 SGB XI sieht – neben Verfahrensvorgaben – vor, dass dem Antragsteller spätestens 25 Arbeitstage nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Pflegekasse die Entscheidung der Pflegekasse schriftlich mitzuteilen ist. Für den Bereich der Feststellung der Heimnotwendigkeit durch kommunale Stellen fehlt es bisher an inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierungen. So ist offen, inwieweit die Feststellungen des MDK zur Entscheidung herangezogen werden oder ob diese erneut erhoben werden.

Wir fordern daher die Landesregierung auf, im Landespflegerecht konkrete - inhaltliche wie zeitliche - Regelungen für das Verfahren zur Feststellung der ‚Heimnotwendigkeit‘ durch kommunale Stellen vorzugeben.

§ 7 Örtliche Planung

§ 7 Abs. 5

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtages durch vorherige Anhörung ist gemäß § 21 Abs. 2 sichergestellt.

§ 9 Datenverarbeitung und Auskunftspflichten

§ 9 Abs. 3

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtages durch vorherige Anhörung ist gemäß § 21 Abs. 2 sichergestellt.

§ 10 Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen

§ 10 Abs. 7

Die Neuregelung stellt eine Verbesserung gegenüber der gegenwärtigen Situation dar und ist daher zu begrüßen.

§ 10 Abs. 9

Auch diese Änderung ist positiv zu bewerten. Sie wurde von den Verbänden der Leistungserbringer bereits zum Beginn des Gesetzgebungsverfahrens zum APG eingefordert und setzt eine dem Grunde nach selbstverständliche Vorgabe um.

§ 10 Abs. 10

Die Regelungen zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen sind so wesentlich für die Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen, dass ein Beteiligungsrecht des Landtages weiter bestehen bleiben sollte.

§ 10 Abs. 11

Diese Neuregelung ist zu begrüßen, um sicherzustellen, dass es nicht zu unterschiedlichen Auslegungen des Gesetzes in den einzelnen Landesteilen kommt.

§ 11 Allgemeine Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen

§ 11 Abs. 8

Die Änderung wird zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung des zuständigen Ausschusses des Landtages durch vorherige Anhörung ist gemäß § 21 Abs. 2 sichergestellt.

Seite 2 von 6

§ 12 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

§ 12 Abs. 2

Die Regelungen zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen sind so wesentlich für die Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen, dass ein Beteiligungsrecht des Landtages weiter bestehen bleiben sollte.

§ 13 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

§ 13 Abs. 2

Die Regelungen zur Ermittlung der förderungsfähigen Aufwendungen sind so wesentlich für die Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen, dass ein Beteiligungsrecht des Landtages weiter bestehen bleiben sollte.

§ 14 Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

§ 14 Abs. 1

Wir sehen bei der Förderung vollstationärer Dauerpflegeeinrichtungen in Form des Pflegewohngeldes als subjektbezogene Objektforderung keinen Änderungsbedarf.

Sofern die Notwendigkeit einer Unterbringung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung durch den örtlichen Sozialhilfeträger bestätigt wird und es infolgedessen zu einer solchen Unterbringung kommt, muss es auch einen entsprechenden Anspruch auf Pflegewohngeld für diese Heimbewohnerin bzw. Heimbewohner geben. Unter den vorgenannten Voraussetzungen sehen wir keinen Anlass, hier eine Differenzierung vorzunehmen.

§ 14 Abs. 9

Die Regelungen sind so wesentlich für die Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen, dass ein Beteiligungsrecht des Landtages weiter bestehen bleiben sollte.

§ 21 Verfahren, Verordnungsermächtigungen

§ 21 Abs. 2

In Vorschriften, die wesentlich für die Entwicklung der pflegerischen Infrastruktur in Nordrhein-Westfalen sind, sollte es unverändert dabei bleiben, dass das Beteiligungsrecht des Landtags weiter bestehen bleibt. Im Einzelnen verweisen wir auf unsere Ausführungen in den jeweiligen Vorschriften.

§ 22 Übergangsregelungen

Die Übergangsregelungen machen nochmals deutlich, dass die derzeit geltenden Vorschriften zur Investitionskostenförderung offensichtlich kaum administrierbar sind. Wir haben in der Vergangenheit diese grundsätzliche Kritik, insbesondere an der APG DVO, sowohl schriftlich als auch mündlich fortlaufend vorgetragen. Wir sehen uns in dieser Kritik auch an einer Seite mit allen übrigen Leistungserbringerverbänden, die diese Grundhaltung teilen.

Die in den Übergangsregelungen vorgesehene zeitliche Verlängerung der Investitionskostenbescheide dürfte für den Großteil unserer Träger von Einrichtungen im Eigentum mit finanziellen Nachteilen verbunden sein, weil davon ausgegangen werden darf, dass die Aussetzung der Indexierung einen größeren wirtschaftlichen Nachteil haben dürfte als der Vorteil einer ebenfalls ausgesetzten Zinsverrechnung. Mit dem Tatsächlichkeitsprinzip dürfte dieses Vorgehen kaum in Einklang stehen. Dessen ungeachtet erkennen wir aber an, dass der für eine grundlegende Reform der APG DVO erforderliche Zeitbedarf so erheblich sein dürfte, dass die hier vorgese-

Seite 3 von 6

hene Verlängerung der Bescheide um 2 Jahre dann faktisch alternativlos ist, wenn an den gesetzlichen Grundlagen dem Grunde nach festgehalten werden soll.

Die aus unserer Sicht einzige Alternative ist von uns mehrfach vorgetragen worden. Sie sieht vor, dass die APG DVO in ihrer Umsetzung ausgesetzt wird und die Investitionskostenbescheide, die im Jahre 2016 galten – sofern es noch keine Neubescheidung für 2017 gab –, noch mindestens für ein Jahr fortzuschreiben sind. In diesem Fall würde es nicht zu der Notwendigkeit einer flächendeckenden Rückverrechnung von Investitionskostenbeträgen kommen. Diese Rückverrechnung wird umso umfassender ausfallen, je länger es dauert, bis die Investitionskostenbescheide für alle vollstationären Pflegeeinrichtungen im Eigentum auf der Basis der APG DVO für das Jahr 2017 vorliegen. Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass gegen eine Vielzahl von Bescheiden Widerspruch eingelegt worden ist.

Die Übergangsregelungen sind kein Ersatz für eine grundlegende Evaluation und gesetzliche Reform – insbesondere der APG DVO.

§ 22 Abs. 1

Die Situation für Mieteinrichtungen wird durch die Verlängerung des Bestandsschutzes lediglich für ein Jahr vermeintlich verbessert. Das Grundproblem, dass langfristig geschlossene Mietverträge nicht vollständig bedient werden können, weil Mietanpassungen nicht berücksichtigt werden, bleibt unverändert bestehen. Lediglich Einrichtungen, die bereits über einen Bescheid nach dem APG verfügen, werden in die Lage versetzt, Mietanpassungen geltend zu machen.

Für Tagespflegeeinrichtungen ergibt sich weiterhin folgendes Problem:
Durch den Erlass "Platzzahlen in Gasteinrichtungen gemäß § 38 WTG-DVO" (Auslastungsbeschränkung) vom 03.02.2017 werden im laufenden Jahr weniger Plätze angeboten. Dies drückt sich in einer niedrigeren Belegungsquote aus, welche im Festsetzungsverfahren 2018 Berücksichtigung gefunden hätte. In Folge der jetzt geplanten Regelung führt eine in den vergangenen drei Jahren tendenziell höhere Auslastung, die bei der Berechnung der Investitionskosten berücksichtigt wird, durch eine bereits jetzt erkennbare niedrigere Auslastung zu Erlösproblemen. Dies hätte durch ein Festsetzungsverfahren für 2018 verringert werden können.

Wir schlagen daher vor, den letzten Satz des neuen § 22 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn die Trägerin oder der Träger der Einrichtung einen Antrag auf Erteilung eines neuen Bescheides auf der Grundlage dieses Gesetzes stellt oder gestellt hat, weil es in den in den Sätzen 1 und 4 genannten Zeiträumen zu Veränderungen der Platzzahl oder der Belegungsquote der Einrichtung oder zu Modernisierungen, Ersatzneubauten oder ähnlichen Maßnahmen kommt oder gekommen ist, die eine Veränderung der Berechnungsgrundlagen begründen."

§ 22 Abs. 3

Für die Verlängerung des Verfahrens zur Ermittlung der Investitionskosten für die ambulanten Pflegedienste auf der "alten" Grundlage (*Landespflegegesetz vom 4. Juni 1996*) haben wir ein gewisses Verständnis. Für eine Verfahrensumstellung werden (zumindest relativ) valide Daten benötigt, die in dieser Form zurzeit wohl nicht vorhanden sind.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass wir die Umstellung, so wie im Altenpflegegesetz NRW geplant, dem Grunde nach wichtig und richtig finden. Die Umstellung macht Sinn, weil zurzeit nicht alle Leistungen zur Bemessung der Investitionskosten zugrunde gelegt werden. Dies führt in

Seite 4 von 6

der Praxis oft zu Problemen bei der Antragstellung und der Auszahlung der investiven Mittel. Außerdem sollte, insbesondere in Zeiten von PSG II und PSG III und der damit einhergehenden Flexibilisierung in der Leistungserbringung, ein System zur Ermittlung der Investitionskosten mit diesen gesetzlichen Veränderungen Schritt halten. Dabei sehen wir insbesondere die Ermittlung der Gesamteinnahmen im Rahmen der Pflege als ein sehr gutes Instrument an. Nicht zuletzt deshalb, da diese Maßnahme auch zu einem Abbau von Bürokratie führen kann. Die Ermittlung und der Nachweis über die beantragten Mittel werden hierdurch deutlich vereinfacht.

Artikel 11 – Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 92 SGB XI (APG DVO)

§ 4 Aufwendungen für die erstmalige Herstellung, Anschaffung und Aufrechterhaltung des betriebsnotwendigen Bestandes an sonstigen Anlagegütern

§ 4 Abs. 4

Die Änderung wird als Beitrag zur Entbürokratisierung positiv bewertet.

§ 4 Abs. 5

Wir sehen in dieser Vorschrift die Umsetzung der BSG-Urteile vom 08.09.2011.

Dass sich diese Vorschrift nun bei den Aufwendungen auf die handels- bzw. steuerrechtlichen Vorgaben bezieht – eine Voraussetzung, die von Anfang an bei der Ausgestaltung der APG DVO hätte berücksichtigt werden müssen – bewerten wir als ersten wesentlichen Reformschritt.

§ 8 Miet- und Pacht aufwendungen

§ 8 Abs. 9

Die Situation für Mieteinrichtungen wird durch die Verlängerung des Bestandsschutzes lediglich für ein Jahr vermeintlich verbessert. Das Grundproblem, dass langfristig geschlossene Mietverträge nicht vollständig bedient werden können, weil Mietanpassungen nicht berücksichtigt werden, bleibt. Lediglich Einrichtungen, die bereits über einen Bescheid nach dem APG verfügen, werden in die Lage versetzt, Mietanpassungen geltend zu machen.

§ 12 Verfahren zur Festsetzung der anerkennungsfähigen Aufwendungen

§ 12 Abs. 3

Wir weisen darauf hin, dass die Formulierungen unbestimmt sind, weil in der APG DVO keine Fristen mehr enthalten sind. Insofern ist es erforderlich, dass es hier zu einer Klarstellung kommt, was gewollt wird, so dass auf dieser Grundlage eine Neuformulierung vorgenommen werden kann. Denn die im Entwurf vorliegende 5. Änderungsverordnung zur APG DVO bzw. die hier vorliegende Neufassung des § 12 Abs. 3 hebt die Antrags- und Bearbeitungsfristen auf. Daher schafft die hier vorliegende Formulierung für die Beteiligten keine Klarheit.

§ 12 Abs. 6

Wir wiederholen an dieser Stelle unsere grundsätzliche Kritik an den Verfahrensabläufen. Diese Änderung wäre nicht erforderlich, wenn es keine Rückverrechnung geben würde. Die Rückverrechnung über mehrere Monate, in Einzelfällen mutmaßlich über das ganze Kalenderjahr 2017 hinweg, entsteht nur durch die Umsetzung der APG DVO in ihrer bisherigen Fassung.

§ 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

§ 35 Abs. 6

An dieser Stelle werden die Voraussetzungen für die Bestimmung von Fristen geschaffen, die die Einrichtungsträger künftig einzuhalten haben, während zugleich die Fristen für die Landschaftsverbände als zuständige Behörden in der APG DVO herausgestrichen werden sollen. Wir sehen in diesem Vorgehen die von uns abgelehnte Umsetzung der 5. Änderungsverordnung zur APG DVO in ihrer ursprünglichen Fassung.

Düsseldorf, 03.01.2018